

Aufnahmesatzung für die Grundschule Saarbrücken-Rußhütte, Maria-Montessori-Schule

Vom 08.12.2015 (In Kraft seit 11.02.2016)

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung findet Anwendung, soweit zum jeweiligen Schuljahr die Zahl der angemeldeten Kinder, die im Schulbezirk der Grundschule Saarbrücken-Rußhütte, Maria-Montessori-Schule, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, die Aufnahmekapazität der Schule unterschreitet und die Anzahl der übrigen Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der freien Plätze übersteigt.

§ 2 Aufnahmeverfahren

- (1) Die nach Aufnahme der Kinder mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Schulbezirk Saarbrücken-Rußhütte verbleibenden Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber nach folgender Reihenfolge vergeben:
 - a) Kinder, die vorschulisch das Montessori-Kinderhaus Rußhütte oder das Montessori-Kinderhaus Altenkessel besucht haben,
 - b) Kinder mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in Saarbrücken,
 - c) Kinder, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet des Regionalverbandes Saarbrücken haben und vorschulisch eine andere Montessori-Einrichtung besucht haben,
 - d) alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber.
- (2) Besteht innerhalb einer der in Absatz 1 Nr. a) bis d) genannten Gruppen ein Bewerberüberhang, so werden diejenigen Kinder vorrangig aufgenommen, bei denen die Nichtaufnahme eine besondere Härte darstellen würde. Insoweit sind insbesondere die familiäre Situation der Bewerberinnen und Bewerber, die dem oder den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehenden Betreuungsmöglichkeiten, die Berufstätigkeit des oder der Erziehungsberechtigten, die Schule besuchende Geschwister sowie sonstige in der Person der Bewerberinnen und Bewerber liegende Gründe zu berücksichtigen.
Können danach nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Präferenz aufgenommen werden, so entscheidet das Los.
- (3) Den Erziehungsberechtigten obliegt es, bei der Anmeldung alle Gründe für eine bevorzugte Aufnahme in die Schule darzulegen und durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.

§ 3 Auswahlausschuss

- (1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird jeweils zu Beginn des Schuljahres ein Auswahlausschuss gebildet.
 - (2) Mitglieder des Auswahlausschusses sind:
 - die Leiterin/der Leiter der Grundschule oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung als Vorsitzende/r,
 - eine Lehrerin/ein Lehrer der Grundschule,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Elternvertretung der Grundschule,
 - eine Vertreterin/ein Vertreter des Schulträgers.
- Die Entsendung einer Lehrerin/eines Lehrers sowie einer Vertreterin/eines Vertreters der Elternvertretung gehört zu dem Aufgabenbereich der Schulkonferenz.
- (3) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich eingeladen worden sind und außer der/dem Vorsitzende/n mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 4 Auswahlverfahren und Losentscheid

- (1) Der Schulträger (Schulverwaltungsamt) beruft den Auswahlausschuss nach Ablauf der Anmeldefrist ein, wenn die Anzahl der Anmeldungen die Aufnahmefähigkeit übersteigt.
- (2) Der Auswahlausschuss entscheidet über die Aufnahme unter den in § 2 genannten Gesichtspunkten und führt das Losverfahren durch.
- (3) Kommt es zum Losverfahren, werden die Namen der Bewerberinnen und Bewerber auf separate Kärtchen geschrieben (Lose) und in eine Wahlurne gegeben. Ein Mitglied des Auswahlausschusses zieht die Lose entsprechend der Anzahl der freien Plätze.
- (4) Im Anschluss an die Ziehung der Lose für die freien Plätze wird eine Warteliste nach dem gleichen Verfahren ausgelost. Hierbei werden den ausgelosten Bewerberinnen und Bewerber Plätze mit eins beginnend zugeordnet.
- (5) Den Erziehungsberechtigten der betroffenen Bewerberinnen und Bewerber ist Gelegenheit zu geben, der Auslosung beizuwohnen. Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben.
- (6) Über alle Sitzungen des Auswahlausschusses sowie über die Durchführung des Losverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Entscheidungen des Ausschusses zu vermerken sind. Bei der Aufnahme sind die Gründe der jeweiligen Entscheidung in Stichworten fest-

zuhalten. Der Niederschrift ist eine Liste mit dem Namen aller angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber beizufügen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Schulträger (Schulverwaltungsamt) unter Beifügung der Niederschrift mitzuteilen.

- (7) Die Erziehungsberechtigten sind innerhalb einer Woche über das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich zu benachrichtigen. Kann die Aufnahme nicht erfolgen, so ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Saarbrücken, den 08.12.2015

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin